

instara

41. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Sottrum

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27367-023 / Stand: 02.06.2020)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 06.04.2020)

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Ich verweise u.a. auf meine Stellungnahme vom 16. September 2019:
Aktuell gilt das RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)!

zu Ahausen:

Ahausen gehört gem. RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Ahausen mit einer Einwohnerzahl von etwa 1.400 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von etwa 35 Grundstücken. Im Januar 2011 wurde bereits im Rahmen des B-Planes Nr. 23 „Mühlenstraße“ 1 ha für den kurzfristigen Bedarf an Wohnbaufläche ausgewiesen. Daher besteht derzeit die Möglichkeit, etwa 25 Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich bezieht sich das Kontingent an Wohnbaufläche auf die Gültigkeitsdauer eines RROP von zehn Jahren.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Eigenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Die gem. 41. F-Planänderung vorgesehene Fläche ist in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend in mehrere Bauabschnitte aufzuteilen. Jeder Bauabschnitt steht für sich genommen insgesamt für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung. Wenn der Bauabschnitt nach zehn Jahren ausgeschöpft wurde, kann der nächste Bauabschnitt bebaut werden, vorausgesetzt es wurde erneut geprüft, ob eine Lückenbebauung oder Nachverdichtung bisher ungenutzter Grundstücke im Ort möglich ist. Damit eine verbindliche Einhaltung der raumordnerischen Zielsetzung der Eigenentwicklung gewährleistet werden kann, sind für die geforderten Bauabschnitte jeweils ein B-Plan mit der angegebenen Anzahl der Bauplätze aufzustellen. D.h. aktuell dürfen im ersten B-Plan für den Ort Ahausen 25 Baugrundstücke ausgewiesen werden.

Hinweis: Derzeit befindet sich das RROP im Verfahren zur Neuaufstellung. Im Entwurf 2020 ist der Ort Ahausen aufgrund der umfangreichen Infrastruktur als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt worden. Daher wird Ahausen nach in Kraft treten des RROP 2020 eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum sowohl im oberen als auch im mittleren Bereich die Abgrenzung der Baufläche nicht bis an die im Osten befindliche Bebauung angrenzt, so wie im unteren Bereich.

Anmerkung: Ob ich mit einer postalischen Abfrage der Verfügbarkeit von Baulücken die Bevölkerung für die Nachverdichtung und damit eine Bewahrung des Dorfcharakters sensibilisieren kann, wage ich zu bezweifeln. Die Orte haben darauf zu achten, dass sie ihren Kern stärken und nicht durch künftige Leerstände verlieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 ist am 28.05.2020 in Kraft getreten, der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wurde so gewählt, dass sich dieser an die (nicht parzellenscharfe) Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes anschließen. Da sich diese Darstellungen zum Teil von den Festsetzungen der bereits aufgestellten Bebauungspläne unterscheiden (Grünflächendarstellung im Bereich eines festgesetzten Wohngebietes) hat die Samtgemeinde die Abgrenzung im Osten so geändert, dass diese Abweichungen bereinigt werden.

Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem eigenen Interesse darauf hinwirken, dass der Ortskern gestärkt werden kann.

Anregungen und Hinweise

zu Reeßum:

Reeßum gehört gem. RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen sollen. Für Reeßum mit einer Einwohnerzahl von etwa 900 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von etwa 23 Grundstücken.

zu Stapel:

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.

zu Stuckenborstel:

Stuckenborstel gehört gem. RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen sollen. Für Stuckenborstel mit einer Einwohnerzahl von etwa 900 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von etwa 23 Grundstücken. Im Vergleich zum ersten Planentwurf wurde die Fläche um 0,7 ha vergrößert. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist die derzeit vorgesehene Fläche entsprechend zu reduzieren oder in zwei Bauabschnitte aufzuteilen. Jeder Bauabschnitt steht für sich genommen insgesamt für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung. Wenn der Bauabschnitt nach zehn Jahren ausgeschöpft wurde, kann der nächste Bauabschnitt bebaut werden, vorausgesetzt es wurde erneut geprüft, ob eine Lückenbebauung oder Nachverdichtung bisher ungenutzter Grundstücke im Ort möglich ist. Damit eine verbindliche Einhaltung der raumordnerischen Zielsetzung der Eigenentwicklung gewährleistet werden kann, sind für die geforderten Bauabschnitte jeweils ein B-Plan mit der angegebenen Anzahl der Bauplätze für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzustellen.

zu Hellwege:

Hellwege gehört gem. RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Hellwege mit einer Einwohnerzahl von etwa 1.000 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von etwa 25 Grundstücken.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches geht die Samtgemeinde davon aus, dass dieser mit der Vorgabe der Eigenentwicklung nach Maßgabe des Landkreises vereinbar ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Stapel aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Eigenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene zusätzliche Fläche soll vorrangig dazu dienen ggf. erforderliche Anlagen zur Oberflächenentwässerung unterzubringen.

Sollte sich im Zuge der nachgelagerten Planungsebene herausstellen, dass ein Regenrückhaltebecken nicht benötigt wird, wird die Gemeinde Sottrum sicherstellen, dass eine bauabschnittsweise Umsetzung des Plangebietes erfolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Eigenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Dieses Kontingent, welches für die Gültigkeitsdauer eines RROPs von 10 Jahren gilt, ist bereits mit dem B-Plan Nr. 11 „Am Sandgraben“ (2016) ausgeschöpft worden. D.h. erst nach zehn Jahren und nachdem das ausgewiesene Wohnbaugebiet des zuvor genannten B-Planes Nr. 11 ausgeschöpft wurde, kann mit der Bebauung des geplanten Wohngebietes begonnen werden. Vorab ist zu prüfen, ob eine Lückenbebauung oder Nachverdichtung bisher ungenutzter Grundstücke im Ort möglich ist. Nur gem. dieser Vorgehensweise (wie sie bereits am 21.10.2019 mit Herrn Bürgermeister Wolfgang Harling vereinbart wurde) kann das Ziel der Raumordnung (Eigenentwicklung) erfüllt werden.

zu Clüversborstel:

Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die Ausweisung eines Wohnbaugrundstückes Bedenken. Die geplante Fläche liegt gem. dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) inmitten eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft (RROP 2020 Entwurf künftig auch Vorranggebiet Natura2000). Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und vom Erholungsverkehr freizuhalten. Die Planung entspricht somit nicht den Zielen der Raumordnung.

2. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Bereich 1 Ahausen: Bezüglich des Straßenverkehrslärm (Hellweger Straße) ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Bereich 2 Reeßum: Bezüglich des Straßenverkehrslärms (BAB) ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hellwege wird diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß der Absprache mit dem Landkreis berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Änderungsbereich in Clüversborstel Bedenken bestehen. Da für Bauleitpläne eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht und die Ausweisung einer Wohnbaufläche mit den ausgewiesenen Vorranggebieten nicht vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab.

Da sich bereits östlich an den Änderungsbereich in Ahausen Wohnbebauung anschließt geht die Samtgemeinde davon aus, dass es nicht zu unlösbaren immissionsschutzrechtlichen Konflikten im Plangebiet kommen wird. Eine konkrete Überprüfung sowie die Festlegung von ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Da sich bereits östlich an den Änderungsbereich in Reeßum Wohnbebauung anschließt und diese zwischen dem Plangebiet und der Autobahn liegt, geht die Samtgemeinde davon aus, dass es durch den Verkehrslärm nicht zu unlösbaren immissionsschutzrechtlichen Konflikten im Plangebiet kommen wird. Eine konkrete Überprüfung sowie die Festlegung von ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die von der Gemeinde Reeßum bereits beauftragt wurde.

Anregungen und Hinweise

Bereich 3 Stapel: Es ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich, sofern ein DGH errichtet wird und es in der Nachtzeit genutzt werden soll.

Bereich 4 Stuckenborstel: Bezüglich des Straßenverkehrslärms (BAB) ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Bereich 5 und 6 Hellwege und Clüversborstel: Aufgrund fehlender Information bezüglich Gewerbe und Landwirtschaft ist eine Stellungnahme nicht möglich. Angaben darüber sind vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplan, Bauantrag – oder -anzeige) berücksichtigt, sofern die Gemeinde Horstedt eine Nachtnutzung beabsichtigen sollte.

Um zu überprüfen, ob die Ausweisung einer Wohnbaufläche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich ist, wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter stellt fest, dass es zwar sowohl in der Tag- als auch in der Nachtzeit zu Überschreitungen der Immissionswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sowie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) kommt, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können durch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen allerdings gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet gewährleistet werden. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit mit dem Gebot der Konfliktbewältigung grundsätzlich vereinbar. Die Begründung wird im Kapitel zu den Belangen des Immissionsschutzes um entsprechende Ausführungen ergänzt, das vollständige Gutachten als Anhang beigefügt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Die Begründung wird um entsprechende Angaben zum Änderungsbereich in Hellwege ergänzt. An dem Änderungsbereich in Clüversborstel wird aufgrund der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Konflikte nicht weiter festgehalten.

3. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Eine fundierte naturschutzfachliche Stellungnahme ist mir nicht möglich, weil der Umweltbericht fehlt. Auf Grundlage der reinen Flächendaten nehme ich wie folgt Stellung:

Änderungsbereich Clüversborstel

Gegen den Änderungsbereich Clüversborstel bestehen erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht. Die geplante Fläche für Wohnbebauung stellt eine Briefmarkenplanung dar, die abgesetzt von jeglicher weiteren Wohnbebauung liegt und genau für ein Wohnhaus Platz bieten würde (Bautiefe nur 12-14 m!). Sie befindet sich sogar in einer „Insel“ inmitten des Naturschutzgebietes „Wiestetal“ vom 20.12.2012, das zur Sicherung des FFH-Gebietes EU 2820-301 dient, gehört aber zum FFH-Gebiet. Diese „Insel“ oder dieses Loch wurde auf Wunsch des Eigentümers von der Verordnung ausgenommen, weil sich hier ein offener landwirtschaftlicher Holzschuppen befindet, der zum Unterstellen von Geräten/Maschinen genutzt wird. Erhebliche Auswirkungen auf Werte und Funktionen des FFH-Gebietes gehen von diesem Holzschuppen mit dieser Nutzung nicht aus.

Bei einer Wohnbebauung wäre das ganz anders zu beurteilen. Das Gelände rund um den Änderungsbereich stellt sich als Wald dar, so dass schon rein waldderechtlich auf diesen mit Auswirkungen zu rechnen ist, weil der 35 m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Der nördlich angrenzende Wald ist darüber hinaus ein prioritärer (!) FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen-Auwald). Auch gehen von einer Wohnnutzung (inkl. Gartengestaltung/-nutzung) sonstige nachteilige Umweltauswirkungen aus, insb. Beunruhigung durch Licht, Bewegung/Beunruhigung, Lärm und sonstige Emissionen, die in das FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet hineinwirken. Der Bachlauf der Wieste selbst, der ebenfalls FFH-Lebensraumtyp ist, ist nur 9 m vom Änderungsbereich entfernt. Zusätzlich sind die o.g. Bereich sowie ein nordöstlich gelegener Sumpf (Ried/ Röhricht) nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben des BauGB als Bestandteil der Begründung zum Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beigefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Änderungsbereich in Clüversborstel erhebliche Bedenken bestehen. Da die Planung weder mit den Zielen der Raumordnung (siehe oben) noch mit den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab.

Da die Samtgemeinde aufgrund der obenstehenden Ausführungen von dem Änderungsbereich im weiteren Verfahrensverlauf absieht, werden die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die in das FFH-Gebiet hineinwirken (u.a. über den Luft- und Wasserweg), können bei Realisierung der Planung nicht ausgeschlossen werden bzw. sind sogar wahrscheinlich. Es ist m. E. ausgeschlossen, zu begründen, warum eine einzelne Wohnnutzung ausgerechnet in diesen Landschaftsraum mit den höchsten Schutzkategorien geplant werden muss. Diesbezüglich weise ich auch auf die entgegenstehenden Darstellungen in meinem RROP hin. Ich weise weiter darauf hin, dass auch der Antrag, die sog. Burg in diesem Bereich wieder zu bebauen, schon vor Jahren und lange vor Verordnung des Naturschutzgebietes von hier abgelehnt wurde.

Änderungsbereich Reeßum

Wie der Gemeinde Reeßum auf Anfrage bereits im November 2018 von hier mitgeteilt wurde, handelt es sich bei den Flurstücken 221/2, 221/3 (zu etwa 50%) und 221/4 um Wald i. S. des NWaldLG, während die nördlich angrenzenden Bestände als Weihnachtsbaumkultur anzusprechen waren. Der Wald hat eine Größe von ca. 5.000 - 6.000 m² (und nicht, wie in der Begründung Kap. 5.2.1 ausgesagt, von 55 m * 70m = 3.850 m²). Grundlage dieser Aussage war eine gemeinsame Begehung meiner Waldbehörde mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer und dem Beratungsforstamt am 21.11.2018 sowie eine Überprüfung der Luftbilder 1976/78, 1992 und 2002. Fotos wurden beim Ortstermin gefertigt.

In der vorbereitenden Bauleitplanung - die den Wald als Wohngebiet überplanen will - ist nachvollziehbar zu begründen, warum die Waldbestände unbedingt in Anspruch zu nehmen sind. Spätestens in der verbindlichen Bauleitplanung ist ein walddrechtlicher Ausgleich zu leisten, dessen genauer Umfang nach dem Walderlass des Landes noch zu bestimmen ist (in jedem Fall aber mindestens 1:1, wahrscheinlich mehr).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da die Samtgemeinde aufgrund der obenstehenden Ausführungen von dem Änderungsbereich im weiteren Verfahrensverlauf absieht, werden die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zur Inanspruchnahme von Waldflächen ergänzt. Der Änderungsbereich hat sich im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung weiterer Siedlungsgebiete als geeignete Fläche für die Entwicklung eines Wohngebietes herausgestellt, da diese verkehrlich gut erschlossen werden kann und im Gegensatz zu alternativen Standorten keine Konflikte mit den von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen zu erwarten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die konkrete Auseinandersetzung mit dem Prozess der Waldumwandlung.

Anregungen und Hinweise

Änderungsbereich Stuckenborstel

Nach meinem Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei dem Flurstück 18/10, das mit überplant wird und an den Tönnesmoorgraben anschließt, um den Biotoptyp GMF (mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte). Dieser Biotoptyp ist bei entsprechender Größe gemäß § 22 NAGBNatSchG als sonstige naturnahe Fläche geschützt (oder kann bei regelmäßiger Überschwemmung gem. § 30 BNatSchG besonders geschützt sein). Diese Aspekte bitte ich im Umweltbericht zu prüfen. Die Gesamtgröße rechts und links des Grabens beträgt hier über 1 Hektar.

Änderungsbereich Hellwege

Es grenzt im Osten laut Waldinventur ein Waldbestand an das Änderungsgebiet an, s. beigefügter Ausdruck. Nördlich des Plangebiets befinden sich auf Fl.St. 300/5 und 459/300 in etwas Abstand zur Plangebietsgrenze weitere Bestände, bei denen es sich um Wald handeln könnte. Die Waldeigenschaft sollte durch das Beratungsforstamt überprüft werden. Bei Vorliegen einer Waldeigenschaft wäre der im RROP genannte Schutzabstand, mind. aber 35 Meter, zu beachten.

4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse geht die Samtgemeinde davon aus, dass Überschwemmungen nicht auszugeschlossen werden können. Der Umweltbericht wird entsprechende Ausführungen zum Umgang mit dem Biotoptypen GMF enthalten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsischen Landesforsten wurden in Ihrer Funktion als Beratungsforstamt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Landesforsten erneut beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken bestehen und dass Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisarchäologie keine Bedenken bestehen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

7. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Die Planänderungen sind noch nicht konkret genug für eine detaillierte Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft. Insofern nicht abschließend folgende Hinweise:

Bei der Erschließung eines Baugebietes bzw. dem Bau der Erschließungsstraßen sind stets die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften zur Befahrung mit Müllfahrzeugen und zum Rückwärtsfahren zu beachten.

8. Städtebauliche Stellungnahme

Die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche in Clüversborstel kann nicht in Aussicht gestellt werden. Zur Begründung verweise ich auf die o. g. Ausführungen.

Abschließend verweise ich auf den Erlass des Nds.MU vom 26.03.2020 (Az.: 62.4-21120-16). Ggf. sollte die Samtgemeinde Sottrum, aus Gründen der Rechtssicherheit, die öffentliche Auslegung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen.

1.2 Landkreis Rotenburg – Amt für Wasserwirtschaft & Straßenbau (Stellungnahme vom 16.04.2020)

Zu Änderungsbereich 1:

Anschluss des Plangebietes ist über die Bockeler Straße zu führen. Kein Anschluss zur K 205.

Zu Änderungsbereichen 2 – 5:

Keine Bedenken.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Planumsetzung. Auswirkungen auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Genehmigung für den Änderungsbereich in Clüversborstel nicht in Aussicht gestellt werden kann. Da die Planung weder mit den Zielen der Raumordnung noch mit den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist (siehe oben), sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB noch nicht erfolgt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ahausen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherstellen, dass eine Erschließung des Plangebietes nicht über die K 205 erfolgen wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Änderungsbereichen 2 – 5 keine Bedenken vorgebracht werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.3 IHK Stade

(Stellungnahme vom 03.04.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Lediglich zum Änderungsbereich 6 „Clüversborstel“ haben wir Anmerkungen vorzutragen.

Südwestlich des Änderungsbereichs an der „alten Clüverstraße“ befinden sich vier Gewerbebetriebe, deren wirtschaftliche Belange durch die auf untergeordneter Planungsebene durchgeführte Bebauungsplanaufstellung nicht negativ berührt werden sollten. Ferner befindet sich eine Biogasanlage in räumlicher Nähe zum Änderungsbereich, die möglicherweise ein Störfallbetrieb ist. In einem solchen Fall sind ggf. entsprechende Schutzabstände zur Gefahrenabwehr vorzusehen, in denen Nutzungen, die mit einem erhöhten Personenverkehr einhergehen problematisch sind. Nachträgliche Einschränkungen der Anlage sowie eine Beschränkung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten sollten vermieden werden. Wir regen daher an, die o. a. Situation zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen im Laufe des Bebauungsplanverfahrens zu ergreifen. Außerdem sollte der Betreiber der Anlage aktiv an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt werden.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.

1.4 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 31.03.2020)

Zu den einzelnen Planbereichen teile ich Ihnen folgendes mit:

Planungsbereiche 2 Reeßum, 3 Stuckenborstel, 4 Stapel und 5 Hellwege

Durch die Planungen werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.

Da der Änderungsbereich in Clüversborstel nicht mit den Zielen der Raumordnung und den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab. Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts nicht berührt werden.

Anregungen und Hinweise

Planbereich 1 Ahausen

Da die Biogasanlage westlich des Planbereiches mehr als 500 m entfernt liegt, bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Planbereich 6 Clüversborstel

Gegen diese Planung bestehen aus Gründen des Immissionsschutzes Bedenken. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich in circa 50 m Entfernung eine BHKW-Anlage, die der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt. Bisher wurden für diese Anlage in der Nachbarschaft ausschließlich Lärmrichtwerte für Mischgebiet/Dorfgebiet also 60/45 dB(A) festgesetzt. Ob im Planbereich die Werte für ein Wohngebiet 55/40 dB(A) eingehalten werden, kann von hier nicht bestätigt werden. Ich empfehle eine gutachterliche Beurteilung.

1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Stellungnahme vom 26.03.2020)

Zu den einzelnen Änderungsbereichen der o. g. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 1: Ahausen

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Wohnbauflächen“ keine Bedenken.

Änderungsbereich 2: Reeßum

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Wohnbauflächen“ keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Entfernung zur Biogasanlage keine Bedenken bestehen.

Da der Änderungsbereich in Clüversborstel nicht mit den Zielen der Raumordnung und den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab. Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Ahausen keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Reeßum keine Bedenken bestehen, sofern evtl. Schutzmaßnahmen gegen die Emissionen der Autobahn nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Ob Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Ein ggf. erforderlicher Schallschutz wird nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Änderungsbereich 3: Stapel

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Flächen für den Gemeinbedarf“ keine Bedenken.

Änderungsbereich 4: Stuckenborstel

Gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Wohnbauflächen“ bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Entlang der Bundesautobahn, Anschlussstelle Stuckenborstel, Rampe Nord, sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn (Standspur) gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich im Rahmen der weiteren Bauleitplanung in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.
2. Im Rahmen einer verkehrlichen Beurteilung für den Knotenpunkt L 168 „Stuckenborsteler Straße“ / Gemeindestraße „Neuenlander Weg“ in Abschnitt 60 bei Station 3.627 im Zuge der L 168 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.
3. Sollten im Nachgang zu der v. g. verkehrlichen Beurteilung bauliche Maßnahmen erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.
4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahngelände nicht zugeführt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Stapel keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Stuckenborstel keine Bedenken bei Beachtung der genannten Punkte bestehen.

Der Hinweis zur Bauverbotszone wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Eine Überprüfung des Knotenpunktes L 168 „Stuckenborsteler Straße“ / Gemeindestraße „Neuenlander Weg“ erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand dann unmittelbar konkreter Zahlen. Da der Knotenpunkt bereits besteht kann davon ausgegangen werden, dass eine Wohnbauentwicklung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landes-, Bundes- u. Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.
6. Neuanpflanzungen entlang der Bundesautobahn sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9857-120- abzustimmen.

Änderungsbereich 5: Hellwege

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Wohnbauflächen“ keine Bedenken.

Änderungsbereich 6: Clüversborstel

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des v. g. Änderungsbereiches als „Wohnbauflächen“ keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Hellwege keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsbereich in Clüversborstel keine Bedenken bestehen. Da der Änderungsbereich in Clüversborstel nicht mit den Zielen der Raumordnung und den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde allerdings im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab.

Der Anregung wird nach Maßgabe der VVBauGB gefolgt.

1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 27.03.2020)

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten — u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/permalink=K1rTqdZ>).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und —wenn möglich— in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Schutzgutes Boden werden im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Die Bodenkarte wurde bei Erarbeitung des Umweltberichtes herangezogen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die konkrete Planumsetzung. Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

1.7 NLWKN - Betriebsstelle Verden

(Stellungnahme vom 12.03.2020)

Zum Änderungsbereich der Ortschaft Clüversborstel ist folgendes anzumerken: Der Änderungsbereich grenzt an das vorläufig gesicherte und derzeit im Festsetzungsverfahren stehende Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Wieste. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. Informationen zu ÜSGs sind auf dem Nds. Umweltkartenserver einsehbar: <https://urls.niedersachsen.de/1c9t>

1.8 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 20.03.2020)

Bezugnehmend auf die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:

Das Gesamtvorhaben SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel — Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster — Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.

Da der Änderungsbereich in Clüversborstel nicht mit den Zielen der Raumordnung und den Inhalten des BNatSchG vereinbar ist, sieht die Samtgemeinde im weiteren Verfahrensverlauf von dem Änderungsbereich ab. Der nebenstehende Hinweis zum Überschwemmungsgebiet wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthielten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt A am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hamburg (20./21.08.2019) und Mulmshorn (27./28.08.2019) statt.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel — Großgartach) sowie für Vorhaben Nr. 4 (Wilster — Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt A durch die Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt. Nur innerhalb dieses Trassenkorridors wird die grundstücksscharfe Trassenführung entwickelt. Der Trassenkorridor führt deutlich weiter östlich durch den Landkreis Rotenburg/Wümme und berührt nicht das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (vgl. Anlage 1).

Für den Abschnitt B hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor noch nicht festgelegt, d. h. der Bescheid nach § 12 NABEG steht noch aus. Die zu Abschnitt B zählenden Trassenkorridorsegmente liegen jedoch ebenfalls weit außerhalb der Samtgemeinde Sottrum (vgl. Anlage 1).

Die Samtgemeinde Sottrum liegt mit ihren Mitgliedsgemeinden mindestens 10 km von dem festgelegten Trassenkorridor des Abschnitts A bzw. vom Trassenkorridornetz des Abschnitt B entfernt, sodass die beiden Vorhaben sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt A nicht das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum berührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zum Abschnitt B zählenden Trassenkorridorsegmente weit außerhalb der Samtgemeinde Sottrum liegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die SuedLink-Trasse und die vorliegende Bauleitplanung nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.9 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 19.03.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

1.10 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 24.03.2020)

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Planumsetzung. Auswirkungen auf die vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

Anregungen und Hinweise

Für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Festlegung von ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Weitere Betreiber von Leitungen wurden ebenfalls im Rahmen der Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Ausgearbeitet: Bremen, den 02.06.2020

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen